

28/SN-346/ME von 3



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 1.464/94 - VA/Bru

Betr.: Entw./16. SchOG-Novelle;
Stellungnahme

St. Klärungsrat

Zl.	1.464/94	GE/94
Datum:		10. MRZ. 1994
Vorstand		18. März 1994. Wien

Ihr Zeichen

Wien,

16. März 1994

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle) – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

z1. 1.464/94-VA/Bru

Ihr Zeichen

z1. 12.690/1-III/2/94

Wien,

16. März 1994

Betr.: Entw./16. SchOG-Novelle;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum
Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle
folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf scheint wenig durchdacht. Dies be-
stätigt allein die Verwendung der Begriffe "Elementar-
schule" im § 3 Abs. 2 und "Grundschule" im § 131e Abs.1
für ein und denselben Bildungsbereich. Auch die verwir-
rende Verwendung des Begriffes "Pflichtschule" gibt
Zeugnis von mangelhaften Überlegungen. Unter Pflicht-
schulen versteht man Schulen, die in erster Linie für
die Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen sind. Dieser
der Bildungshöhe entsprechenden Gliederung widerspricht
jedoch die Bezeichnung der Berufsschule als "berufs-
bildende Pflichtschule" im § 3 Abs. 2 (7) des Entwurfes.

Insbesondere weisen wir darauf hin, daß der be-
absichtigten Anpassung der Gliederung des Schulsystems
an internationale Usancen durch den Gesetzesentwurf
nicht Rechnung getragen wird. So ist es im EU-Raum
üblich, die Bildungshöhe nach Primärschulen, Sekundär-
schulen und Tertiärschulen zu gliedern. Eine Übernahme
dieser international gebräuchlichen Gliederung würde
auch die Umsetzung der Richtlinien aus den Jahren 1989
und 1992 des Rates der Europäischen Gemeinschaft er-
leichtern.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst meint,
daß die Zuordnung der Berufsschule zur Oberstufe
als eine sinnvolle Regelung erscheinen würde, wenn
die restlichen Hinweise auf die Schulsystematik
klarer herausgearbeitet wären. Die Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst empfiehlt daher die Überarbeitung
des Entwurfes.

25 Exemplare unserer Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Johann
Vorsitzender

(Zweifach!)